

UNIVERSITÄTSKLINIKUM TÜBINGEN

Besondere Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Auftragsbedingungen)

1. Allgemeines

- 1.1 Das Universitätsklinikum Tübingen (UKT) erteilt grundsätzlich Aufträge nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen in Verbindung mit im Auftrag genannten Zusatzvereinbarungen.
- 1.2 Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers (AN) haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der AN sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf sie formularmäßig hinweist.
- 1.3 Im Übrigen gelten die Regelungen der Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B), die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Baden-Württemberg (ZVB-BW), die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) und, soweit für bestimmte Vertragstypen noch keine einschlägigen EVB-IT bestehen, die einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

- 2.1 Eine Auftragserteilung mit einem Warenwert von EUR 10.000,- und darüber ist nur dann wirksam, wenn der AN
 - a) eine Bescheinigung (oder beglaubigte Kopie) des für ihn zuständigen Finanzamtes darüber vorlegt, dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, ihm öffentliche Aufträge zu erteilen;
 - b) eine eigene Erklärung darüber abgibt, dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Abgaben nachgekommen ist.
- 2.2 Es ist Angelegenheit des AN, die geforderten Erklärungen so rechtzeitig abzugeben, dass Vertragsstörungen nicht eintreten können.

3. Auftragserteilung

- 3.1 Die Auftragserteilung bedarf zu ihrer Verbindlichkeit grundsätzlich der Schriftform. Ausnahmen von dieser Regelung können zugelassen werden, wenn es sich um besonders eilbedürftige Aufträge (z.B. Ersatzteilbestellungen, leicht verderbliche Waren, etc.) handelt, und die mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung umgehend nachträglich schriftlich bestätigt wird.

4. Preise

- 4.1 Die dem Auftrag zugrunde liegenden Angebotspreise sind Festpreise, wenn nichts anderes vereinbart wird. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Abweichungen können nur zugelassen werden, wenn sie verkehrsüblich sind und die entsprechenden Kosten getrennt ausgewiesen werden.
- 4.2 Bei der Preisermittlung sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) anzuwenden.

5. Verpackung, Transport, Versicherung

- 5.1 Die Kosten der Verpackung und ihrer Entsorgung trägt ausschließlich der AN, es sei denn, dass die Berechnung der Verpackung und ihrer Entsorgung als verkehrsüblich angesehen werden muss. In diesem Falle sind die Kosten getrennt auszuweisen. Das gleiche gilt für Leih- oder Mietverpackungen, wie Paletten, Hobbocks, usw. Verpackungen jeglicher Art gehen in das Eigentum des Universitätsklinikums über, ohne dass es hierzu einer besonderen Einigung bedarf.
- 5.2 Ausnahmen sind vor der Lieferung gesondert zu vereinbaren. In jedem Fall stellt der AN Leihverpackungen dem UKT, auch wenn diese nicht sofort zurückgegeben werden können, kostenlos zur Verfügung. Es bleibt dem UKT unbenommen, anstelle der überlassenen Verpackung gleichartige Verpackungsgegenstände zurückzugeben.
- 5.3 Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Verwendungsstelle. Das Transportrisiko trägt ausschließlich der AN. Schließt der AN zur Abdeckung des Transportrisikos eine Versicherung ab, so trägt er deren Kosten. Der Abschluss von Versicherungen auf Kosten des UKT ist untersagt.

6. Lieferung

- 6.1 Die Lieferung hat an den in der Bestellung aufgeführten Lieferort bzw. Aufstellungsort zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in 2-facher Ausfertigung beizufügen. Eine Ausfertigung wird dem AN quittiert zurückgesandt. Bei Ausführung von Lohnarbeiten sind die jeweils angefallenen Arbeitsstunden durch Bestätigung der entsprechenden Klinikumseinrichtung (Klinik, Institut, sonstige Einrichtung des UKT) nachzuweisen.
- 6.2 Bei Lieferung aus dem Zolllausland hat sich der AN rechtzeitig mit dem UKT wegen Zoll- und Einfuhrabwicklung (Zollfreiheit) in Verbindung zu setzen.

7. Lieferverzug

- 7.1 Die vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine. Überschreitet der AN die vereinbarte Lieferzeit und hält er die ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so ist das UKT berechtigt, die Annahme der Leistungen nach Ablauf der Frist abzulehnen. Weiter kann das UKT Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, auch soweit er durch Deckungskauf zustande gekommen ist, oder vom Vertrag zurücktreten. Es finden die Paragraphen 320 ff. BGB Anwendung.
- 7.2 Werden dem AN Umstände bekannt, die die Einhaltung der fristgerechten Lieferung gefährdet erscheinen lassen, so hat er unverzüglich diese Umstände dem UKT mitzuteilen. Die Mitteilung einer verspäteten Lieferung befreit den AN nicht von den Verzugsfolgen. Das UKT braucht in diesem Falle den AN nicht noch gesondert in Verzug setzen, um bei Nichteinhaltung des vom AN benannten Nachliefertermins die Verzugsfolgen herbeizuführen.

8. Rechnungsstellung

- 8.1 Der AN hat die Rechnung in 3-facher Ausfertigung unter Beifügung des quittierten Lieferscheins der im Auftrag genannten Stelle (Rechnungsanschrift) zuzusenden. Bei unrichtiger oder unvollständiger Rechnungsstellung wird die Rechnung als nicht zugestellt behandelt. Der AN ist nicht berechtigt, in diesem Falle Ansprüche aus Zahlungsverzug gegen das UKT geltend zu machen. Skontierungsfristen werden nicht in Lauf gesetzt.
- 8.2 Bei vereinbarten Teillieferungen können Teilrechnungen nur anerkannt werden, wenn aus ihnen der Umfang der Gesamtlieferung und der Umfang der in Rechnung gestellten Teillieferung eindeutig hervorgehen. Eine pauschalierte Inrechnungsstellung verpflichtet das UKT nicht zur Zahlung.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Das UKT erbringt Zahlungen grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder aber innerhalb 30 Tagen rein netto. Für die Berechnung der Skontofrist kommt es nicht auf die Ausstellung der Rechnung durch den AN sondern auf deren Eingang bei der vom UKT bezeichneten Stelle (Rechnungsanschrift) an. Bei vereinbarten Teillieferungen wird der Skontobetrag von den Teilrechnungen abgesetzt.
- 9.2 Anders lautende Zahlungsbedingungen des AN werden nur dann anerkannt, wenn sie ausdrücklich bestätigt worden sind. Abweichende formularmäßige Zahlungsbedingungen können nicht anerkannt werden.

10. Durchführung des Vertrags

- 10.1 Der AN hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Ihm vom UKT zur Durchführung des Vertrags überlassene Modelle, Zeichnungen oder Muster unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es ist dem AN untersagt, an diesen Unterlagen Veränderungen vorzunehmen oder sie zu vervielfältigen oder die Unterlagen Dritten zu überlassen. Dies gilt ebenfalls für den Geschäftsbereich des Auftragnehmers. Nach Ausgebrauch hat der AN die genannten Unterlagen dem UKT kostenfrei zurückzusenden.
- 10.2 Die Lieferung oder Leistung muss dem Medizinproduktegesetz, den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Norm-, TÜV-, Elektromedizinischen Geräte-, CE-, GS-, Unfallverhütungs-, Strahlenschutz-, und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 10.3 Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen, (Prüfungsprotokolle, Werkzeugzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) hat der AN erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

11. Einweisung des Personals, Güteprüfung und Abnahme

- 11.1 Der AN hat das Personal des UKT kostenfrei in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen. Bei Medizingeräten erfolgt die Einweisung unter Beachtung des Medizinproduktegesetzes. Das UKT kann selbst oder durch einen Beauftragten eine Güteprüfung im Werk des AN durchführen.
- 11.2 Die Abnahme des zu liefernden Gegenstandes erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, bei der Verwendungsstelle des UKT. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim AN gilt nicht als Abnahme, es sei denn, dass dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Wird der Lieferungsgegenstand abgenommen, so erhält der AN eine Abnahmebescheinigung, soweit möglich auf seine Ausfertigung des Lieferscheins.
- 11.3 Vom Empfänger beanstandete Lieferungen, auch Teillieferungen, hat der AN umgehend zurückzunehmen. Auf Verlangen ist für sie schnellstmöglich Ersatz zu liefern. Kosten für Ausbau und Wiedereinbau trägt der AN. Die Rücksendung beanstandeter Stücke erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des AN. Ist von einem Vertragsteil ein Beweisicherungsverfahren eingeleitet worden, so lagern die abgelehnten Stücke auf Kosten und Gefahr des AN.
- 11.4 Wegen eines Streites wegen Teillieferung darf die weitere Vertragserfüllung nicht verweigert oder verzögert werden, es sei denn, dass das UKT einen Aufschub genehmigt hat.

12. Gewährleistung

- 12.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem UKT ungekürzt zu. Unabhängig davon leistet der AN Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen keine ihren Wert beeinträchtigenden Fehler aufweisen und die zugesicherte Beschaffenheit oder Haltbarkeit besitzen. Der AN haftet in jedem Fall auch für Mängelfolgeschäden uneingeschränkt.
- 12.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Während der Gewährleistung auftretende Mängel, die nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, hat der AN unverzüglich zu beseitigen, sofern nicht das UKT Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache verlangt. Kommt der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug, so ist das UKT berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des AN anderweitig zu veranlassen.
- 12.3 Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf alle der Lieferung beigegebenen oder nachträglich beim Lieferanten bestellten Ersatzteile. Für letztere beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche mit dem Tag der Lieferung. Die Verjährung von Ansprüchen und der Fristablauf für die Ausübung von Rechten bei mangelhafter Lieferung sind während der genannten Mängelbeseitigung gehemmt.

13. Verletzung von Schutzrechten

- 13.1 Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt das UKT von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Stellt sich nachträglich heraus, dass durch die Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter verletzt worden sind, so ist der AN verpflichtet, dem UKT das Recht zur weiteren vertragsmäßigen Nutzung zu sichern. Ist die Sicherung der weiteren Nutzung in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen nicht möglich, so hat der AN nach Rücksprache mit dem UKT schnellstmöglich für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Das UKT kann aber auch vom Vertrag zurücktreten, wenn es an der Erfüllung das Interesse verloren hat.
- 13.2 Der AN haftet für die Zeit, während der die Nutzung der Lieferung oder Leistung aus Rechtsgründen nicht möglich ist, entsprechend der Regelung aus Lieferverzug. Er stellt das UKT von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

14. Kündigung und Rücktritt

- 14.1 Eine Verletzung der Auftragsbedingungen berechtigt grundsätzlich das UKT, Ersatz für die dadurch entstehenden Kosten und Schäden oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.

14.2 Das UKT ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne der Paragraphen 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind. Das UKT kann vom AN darüber hinaus Schadensersatz verlangen. Werden nach Vertragsabwicklung Gründe bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass strafbare Handlungen im vorgenannten Sinne zum Vertragsabschluss geführt haben, so ist das UKT berechtigt, auch nachträglich vom Vertrag zurückzutreten und, soweit möglich, die Lieferung oder Leistung Zug um Zug gegen Rückerstattung des vereinbarten Kaufpreises zurückzugeben. In diesem Falle kann ein Nutzungsentgelt nicht gefordert werden.

15. Forderungszession, Konkursverfahren

15.1 Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das UKT an Dritte abzutreten, es sei denn, dass das UKT der Forderungsabtretung vorher zugestimmt hat. Beabsichtigt der AN, die Lieferung oder Leistung unter Eigentumsvorbehalt zu erbringen, so hat er dem UKT von sich aus mitzuteilen, ob eine Sicherungsübereignung stattgefunden hat.

15.2 Wird über das Vermögen des AN das Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren eröffnet, kann das UKT von der Bestellung ohne Fristsetzung zurücktreten, Schadensersatz wird nicht geleistet. Das gleiche gilt, wenn durch Arrest-, Pfändungs- oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die Lieferungsforderung des AN gegen das UKT gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen wird.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Tübingen vereinbart.